

Vorlage Nr. 15/592

öffentlich

Datum: 14.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde / Herr Stenz

Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/592 dargestellt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung des Inklusionsunternehmens

- INCA gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der

- Gebrüder Hein GmbH & Co. KG
- Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 340.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 23.566 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 17 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- DOMUS gemeinnützige GmbH
- Perspektive Lebenshilfe gGmbH

sowie die Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in folgenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Eu Log Service gGmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 96.920 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 2 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen sowie 6 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX gesichert.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/592:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite 5
2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite 6
3. Gründung der Inklusionsbetriebe	
3.1. INCA gGmbH	Seite 7
3.2. Gebrüder Hein GmbH & Co. KG	Seite 11
3.3. Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG	Seite 14
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben sowie der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben	
4.1. DOMUS gemeinnützige GmbH	Seite 17
4.2. Perspektive Lebenshilfe gGmbH	Seite 18
4.3. Eu Log Service gGmbH	Seite 20
Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
INCA gGmbH	Wuppertal	Gebäudereinigung	9	180.000
Gebrüder Hein GmbH & Co. KG	Köln	Inklusionsabteilung interne Dienstleistungen	5	100.000
Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG	Köln	Inklusionsabteilung interne Dienstleistungen	(2)+3	60.000
Beschlussvorschlag gesamt			17	340.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2021	2022	2023	2024	2025
Arbeitsplätze	(2)+8	(2)+12	(2)+17	(2)+17	(2)+17
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	2.100	38.220	50.400	50.400	50.400
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	5.576	106.529	142.367	145.214	148.118
Zuschüsse gesamt in €	7.676	144.749	192.767	195.614	198.518

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 147 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.399 Arbeitsplätzen, davon 1.826 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2021

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Alsbachtal gGmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Hausmeister- und Servicedienstleistungen	3	Soz. 15/32
Gehring Group GmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Scancenter	11	
Frank Schwarz Gastro Group GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	(6)+4	
Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	12	Soz. 15/195
G+L GmbH	Köln	E-Commerce und Logistik	(7)+4	Soz. 15/485
Diakoniewerk Essen Senioren- und Krankenhilfe gGmbH	Essen	Inklusionsabteilung hauswirtschaftliche und bewohnerbezogene Dienstleistungen	6	
INCA gGmbH	Wuppertal	Gebäudereinigung	9	Soz. 15/592
Gebrüder Hein GmbH & Co. KG	Köln	Inklusionsabteilung interne Dienstleistungen Lager und Logistik	5	
Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG	Köln	Inklusionsabteilung interne Dienstleistungen Lager und Logistik	(2)+3	
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			57	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2021

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss in €
Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.	Mönchengladbach	Inklusionsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	1	20.000
AWO Service & Integration gGmbH	Solingen	haushaltsnahe und handwerkliche Dienstleistungen	2	40.000
CariClean gGmbH	Köln	Reinigungsdienstleistungen	4	80.000
DOMUS gemeinnützige GmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	1	15.600
Eu Log Service gGmbH	Euskirchen	Lager- und Logistikservice, CAP-Markt	2	40.000
Carpe diem GBS mbH	Aachen, Würselen	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	4	80.000
Lebenshilfe Gelderland Service gesellschaft gGmbH	Geldern	Radstation, Kiosk, Reinigung, Umfeldpflege, Hausmeisterservice	2	18.000
Via Integration gGmbH	Aachen	Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel	3	60.000
DOMUS gemeinnützige GmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	1	20.000
Perspektive Lebenshilfe gGmbH	Köln	Gastronomie	1	20.000
Eu Log Service gGmbH	Euskirchen	Lager- und Logistikservice, CAP-Markt	(6)	(56.920)
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			21	393.600

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1 Caritasverband Wuppertal / Solingen e.V. – INCA gem. GmbH

3.1.1 Zusammenfassung

Der Caritasverband Wuppertal / Solingen e.V. ist einer der größten Träger sozialer Dienstleistungen in der Region Wuppertal / Solingen. Der Verband mit über 1.100 hauptamtlichen Mitarbeitenden ist tätig in den Bereichen Erziehung und Bildung, Beratung und Begleitung, Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Teilhabe und Integration. Zum Verband gehören in der Region vielfältige ambulante Dienste / Beratungsangebote und auch stationäre Einrichtungen. Die Vorstände des Caritasverbandes Wuppertal / Solingen sind Dr. Christoph Humburg und Dr. Wolfgang Kues.

Mit dem Inklusionsbetrieb „Inklusive Caritative Dienstleistungen – INCA gem. GmbH“ plant der Caritasverband den Aufbau eines Unternehmens in der Branche Gebäudereinigung mit insgesamt 18 Arbeitsplätzen, davon 9 für Menschen mit Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX. Der Start des Unternehmens INCA gGmbH ist für Februar 2022 geplant – der Caritasverband Wuppertal / Solingen e.V. beantragt gem. §§ 215 ff. SGB IX für die Investitionskosten zum Aufbau des Unternehmens einen Zuschuss von 180.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die INCA gGmbH

Die INCA gGmbH soll ab Februar 2022 als Inklusionsbetrieb für Gebäudereinigung schrittweise aufgebaut werden. Hierfür werden bislang an Fremdfirmen vergebene Gebäudereinigungsleistungen insbesondere bei stationären Caritaseinrichtungen in der Region gekündigt bzw. auslaufende Verträge nicht verlängert – diese Dienstleistungen sollen dann sukzessive an das interne Dienstleistungsunternehmen INCA gGmbH übertragen werden. Am Ende der schrittweisen Aufbauphase sollen in dem Unternehmen insgesamt 18 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen. Neun dieser Arbeitsplätze sollen mit Personen mit einer Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf besetzt werden. Zusätzlich sollen je nach Bedarf auch niedrigschwellige Beschäftigungsmöglichkeit in Form von Minijobs entstehen.

Als langfristige Perspektive soll das Unternehmen durch weitere Geschäftsbereiche, z.B. Grünflächen-/Außenanlagenpflege oder Kurierdienste ausgebaut werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Bei den im Inklusionsbetrieb INCA gGmbH im Bereich der Gebäudereinigung von den Personen mit einer Schwerbehinderung auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich vorwiegend um einfache, gut zu strukturierende und regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, wie z.B. Flächenreinigung von Fluren, Treppenhäusern, Gemeinschaftsräumen. Die anzulernenden Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung werden hierbei von qualifizierten Gebäude- und Glasreinigungsfachkräften sowie Hygienefachkräften angeleitet und unterstützt. Die Arbeitsplätze sind grundsätzlich als Vollzeitstellen angelegt, wobei auch Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden soll. Die Entlohnung

erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag in der kirchlichen Fassung (BAT-KF) und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die arbeitsbegleitende sowie psychosoziale Betreuung wird durch die Betriebsleitung mit sozialpädagogischer Qualifikation sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Inklusionsbetriebes gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 27.09.2021 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„1. Der Caritasverband Wuppertal/Solingen e. V. ist ein bedeutender und angesehener Träger der Region und auf vielen Feldern tätig. In einer neu aufgebauten Abteilung wurde die Entscheidung getroffen, einen Inklusionsbetrieb aufzubauen. Zur Auslastung des Inklusionsunternehmens besteht in den Einrichtungen des Gesellschafters ein ausreichender Bedarf nach Reinigungsdienstleistungen, um die in der betriebswirtschaftlichen Planung ausgewiesenen Umsätze für die ersten vier bis fünf Betriebsjahre zu erreichen. Gegenwärtig erfolgt die Erbringung von Reinigungsleistungen in den Einrichtungen des Trägerverbundes durch externe Fremdfirmen, deren Verträge gekündigt werden können.

Der Vorstand des Caritasverbandes steht voll hinter dieser Gründung des Inklusionsunternehmens und hat in einem Schreiben an den LVR vom 17.08.2021 die Unterstützung durch Sicherung von Aufträgen und ein zinsloses Gesellschafterdarlehen zugesagt, dessen (teilweise) Umwandlung in einen Zuschuss nicht ausgeschlossen wird.

2. Die beauftragte Planungsgruppe des Fachbereiches Soziale Teilhabe und Integration unter der Leitung von Frau Kinze hat auf Empfehlung der FAF Kontakt zu einem bestehenden Inklusionsbetrieb im Segment der Gebäudereinigung aufgenommen und zusammen mit einem weiteren pensionierten ehemaligen Betriebsleiter zwei ehrenamtliche Berater für die Entwicklung der Konzeption und des Wirtschaftsplanes gewonnen. Dadurch ist es gelungen, Zugang zu Erfahrungen, internen Planungs- und (Nach-)Kalkulationsunterlagen sowie Strategien des Personalmanagements zu erhalten. Die der FAF vorgelegten konzeptionellen Unterlagen machen einen vollständigen, gründlichen, detaillierten und sehr sorgfältigen Eindruck.

3. Bei den Planungen sehr unterstützend war auch die Möglichkeit, auf interne Leistungsverzeichnisse der Caritas für die in Aussicht genommenen Altenzentren zugreifen zu können. Es konnten auch Begehungen vor Ort in den Objekten durchgeführt werden. Die Erkenntnisse flossen in die Planungen ein. Die Personalausstattung und die zu erwartenden Personalkosten konnten somit erfahrungsbedingt auf die zu reinigenden Objekte zugeschnitten werden.

4. Die Kalkulation der Erträge und Kosten führen nach Anfangsverlusten in den beiden ersten Betriebsjahren zu Überschüssen und einem kumulierten Betriebsergebnis in Höhe von 190 T€ nach 6 Jahren. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit erscheint somit gegeben. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die grundsätzliche Zusage der Aufträge für die

ersten Betriebsjahre durch den Vorstand des Gesellschafters. Damit ist eine Auslastung der Startphase gegeben.

5. Einzelne Positionen der Ertragsplanungen konnten noch verändert werden. So ist zum Beispiel zu prüfen, ob die in Aussicht genommenen Mitarbeiter*innen¹ aus den Zielgruppen den Fördervoraussetzungen des LVR-Budgets für Arbeit entsprechen. Es ist zu empfehlen, die Personalauswahl nicht ausschließlich an Förderkriterien auszurichten. Im Wirtschaftsplan sind zwar Zuschüsse aus dem entsprechenden LVR Programm eingeplant, der Betrieb ist davon aber wirtschaftlich nicht abhängig und sollte solche Personen einstellen, die zum Team und den zu leistenden Aufgaben passen.

6. Die geplanten Erträge und die darin enthaltene Preisgestaltung haben sich an den Leistungsverzeichnissen der Objekte und den Vertragsbedingungen zwischen Caritasverband und externen Dienstleistern, welche derzeit die Reinigung der Gebäude vornehmen, orientiert. Zwar schreibt der Vorstand des Caritasverbandes am 17.08.2021 an den LVR, dass ihm "... bekannt (sei), dass die externen Dienstleistungen der Gebäudereinigung in den Kosten höher liegen ..." und sagt die Aufträge für den Inklusionsbetrieb zu, der Betriebsleitung ist jedoch zu empfehlen, Qualität und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

INCA laufend zu kontrollieren und weiterzuentwickeln, auch um Aufträge auf dem freien Markt akquirieren zu können. Dies schließt auch Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Mitarbeiter*innen und ein durchdachtes Konzept der Betreuung und betrieblichen Gesundheitsförderung ein.

7. Mit der Personalakquise sollte rechtzeitig begonnen werden; erfahrungsbedingt wird es einige Zeit dauern, die Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen für das neue Team zugewinnen. Eine Gesamtbetrachtung des Betriebskonzeptes unter Beachtung der vorliegenden Informationen kommt zum Ergebnis, dass es der dem Caritasverband Wuppertal / Solingen e. V., Fachverband Soziale Teilhabe und Integration mit einer hohen Wahrscheinlichkeit gelingen wird, den geplanten Inklusionsbetrieb INCA zu gründen und erfolgreich zu betreiben und somit geeignete und nachhaltige Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe nach § 215 SGB IX zu schaffen." (FAF gGmbH vom 27.09.2021)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung des Inklusionsbetriebes INCA gGmbH macht der Caritasverband Wuppertal / Solingen e.V. für die Neuschaffung von neun Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 296.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Fahrzeuge (ca. 60 T €), Waschmaschinen für Bodenfeuchtwischbezüge (50 T €) sowie weitere Maschinen, Geräte / Arbeitshilfen und Ausstattungen für die Gebäude-/Glasreinigung und Ausstattung der Büro- und Sozialräume. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 180.000 € bezuschusst werden, dies entspricht ca. 61 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln und einer Förderung der Aktion Mensch finanziert. Die

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 02.2022	2023	2024	2025	2026
Personen	5	9	9	9	9
PK (AN-Brutto)	114.312	228.957	233.536	238.206	242.971
Zuschuss § 217 SGB IX in €	11.550	22.680	22.680	22.680	22.680
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	34.294	68.687	70.061	71.462	72.891
Zuschüsse Gesamt in €	45.844	91.367	92.741	94.1422	95.571

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung des Inklusionsbetriebes INCA gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von neun neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 180.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 45.844 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. Gebrüder Hein GmbH & Co. KG

3.2.1. Zusammenfassung

Die Gebrüder Hein GmbH & Co. KG wurde 1999 gegründet und betreibt am Standort Köln Porz-Ensen einen Lebensmitteleinzelhandel (Edekamarkt) auf einer Verkaufsfläche von ca. 1300 qm. Das Unternehmen beschäftigt derzeit knapp 100 Mitarbeitende und beabsichtigt ab Februar 2022, basierend auf den positiven Erfahrungswerten im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (UB) von Menschen mit Behinderung im Unternehmensverbund, den Aufbau einer Inklusionsabteilung. Diese soll zur Erbringung von internen Dienstleistungen im Bereich Leergutverarbeitung und Logistik fünf Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe umfassen. Im Rahmen des Gründungsvorhabens beantragt die Gebrüder Hein GmbH & Co. KG gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 100.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.2.2. Die Gebrüder Hein GmbH & Co. KG

Die Gebrüder Hein GmbH & Co. KG steht in der Tradition eines familiengeführten Lebensmittelgeschäftes am Standort Köln Porz-Ensen. Das erste Geschäft wurde bereits 1967 eröffnet und konnte sukzessive erweitert werden. Heute wird der Standort durch die 1999 gegründete Gebrüder Hein GmbH & Co. KG betrieben. Seit 2004 besteht eine Kooperation mit EDEKA und die Führung als Edekamarkt mit angeschlossenem Getränkehandel. Vollhaftende Gesellschafter (Komplementäre) sind die Gebrüder Hein GmbH und Herr Sebastian Hein, beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditist) ist Herr Gregor Hein. Im Rahmen der Gründung einer Inklusionsabteilung im Bereich Lager und Logistik sollen interne Dienstleistungen optimiert und ausgeweitet werden. Im Zuge dessen soll die Leergutannahme und Verarbeitung neugestaltet sowie die Logistik im Lager -und Verkaufsbereich des Supermarktes unterstützt werden. Insgesamt sollen dabei fünf neue Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Bei den in der Inklusionsabteilung auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich vorwiegend um einfache Helfertätigkeiten. So gehört die Annahme und Sortierung des Leerguts sowie das Bedienen und Säubern der Sortieranlage zu den anfallenden Aufgaben im Getränkemarkt. Weitergehend sollen im Lager- und Verkaufsbereich des Supermarktes Warenannahme und Warenverräumung unterstützt sowie Reinigungsarbeiten verrichtet werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende psychosoziale Betreuung wird in Kooperation mit der ProjektRouter gGmbH durch Inklusionscoaches übernommen. Perspektivisch sollen weitere Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe hervorgehend aus vorgenannter Kooperation sowie Qualifizierungen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung realisiert werden.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 15.09.2021 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„Branchendaten zeigen, dass Vollsortimenter im Lebensmitteleinzelhandel - zu denen die EDEKA Supermärkte der Familie Hein zählen - seit dem Beginn der Corona-Pandemie ganz erhebliche Umsatzsteigerungen verzeichnen konnten. Diese Entwicklung hat sich im laufenden Jahr 2021 fortgesetzt, woraus sich ein positives Marktumfeld für das Unternehmen ableiten lässt.

In den Jahren 2019 und 2020 haben baustellenbedingte Einschränkungen in der Gilgaustraße die Erreichbarkeit des Marktes für die Kund*innen erschwert. Deshalb liegt die Umsatzentwicklung an diesem Standort unterhalb der Branchenwerte und auch unterhalb der anderen Märkte der Familie Hein. Die Planungsrechnung für die kommenden drei Jahre basiert auf dem IST-Umsatz des Jahres 2020 und damit auf vorsichtigen Annahmen zur Ertragslage.

Unter Einbezug der zusätzlichen Personalkosten für die neu geschaffenen Stellen sowie der Nachteilsausgleiche des Integrationsamtes weist die Planung positive Betriebsergebnisse aus, die bei einer besseren Umsatzentwicklung in Realität durchaus noch übertroffen werden können.

Der EDEKA Markt der Gebrüder Hein GmbH & Co. KG in der Gilgaustraße bietet gute Chancen für die Einrichtung dauerhafter Arbeitsplätze in einer Inklusionsabteilung. Aus diesem Grund kann eine Empfehlung für investive und laufende Förderungen des Integrationsamtes ausgesprochen werden“ (FAF gGmbH vom 15.09.2021).

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung beabsichtigt die Gebrüder Hein GmbH & Co. KG für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Gesamtinvestitionen von 275.000 € vorzunehmen. Darin enthalten sind Kosten für Leergutautomaten, Außenwerbung, Inneneinrichtung und Gestaltung sowie für Beleuchtung, Kassen, Schiebetüranlagen und Müllpresse. Die Investitionsförderung wird für die Kosten von Leergutautomaten (80 T €), Kassen (20 T €), Beleuchtung (20 T €), Schiebetüranlagen (10 T €) sowie Müllpresse (5 T €) beantragt. Das diesbzgl. Investitionsvolumen beläuft sich auf 135.000 €. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 100.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 74 % der beantragten Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Gemäß Planungsvorhaben soll die Umsetzung der Inklusionsabteilung ab Februar 2022 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Personalkostenzuschüsse für die neu einzustellenden Personen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wie folgt kalkuliert:

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	2021	ab 02.2022	2023	2024	2025
Personen	/	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	/	104.276	106.362	108.489	110.659
Zuschuss § 217 SGB IX in €	/	11.550	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	/	31.283	31.909	32.547	33.198
Zuschüsse Gesamt in €	/	42.833	44.509	45.147	45.798

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der Gebrüder Hein GmbH & Co. KG. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 100.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV für fünf Arbeitsplätze von bis zu 42.833 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.3 Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG

3.3.1 Zusammenfassung

Die Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG wurde 1999 gegründet und betreibt an den Standorten Köln Zündorf sowie Köln Wahn einen Lebensmitteleinzelhandel (Edekamarkt) auf einer Verkaufsfläche von ca. 1700 qm bzw. 1500 qm. Insgesamt werden derzeit ca. 120 Mitarbeitende im Unternehmen beschäftigt. Die Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG kooperiert bereits langjährig mit dem Inklusionsunternehmen ProjektRouter gGmbH und plant aufgrund der positiven Zusammenarbeit im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (UB) von Menschen mit Behinderung die Gründung einer Inklusionsabteilung. Innerhalb dieser sollen insgesamt fünf Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe entstehen und vorwiegend interne Dienstleistungen bzw. logistischen Tätigkeiten im Lager –und Verkaufsbereich übernommen werden. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.3.2. Die Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG

Die Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG steht in der Tradition eines familiengeführten Lebensmittelgeschäftes, welches bereits 1967 eröffnet und sukzessive erweitert werden konnte. 1999 wurde die Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG gegründet, welche den 1998 eröffneten Standort in Köln Zündorf sowie den in 2009 eröffneten Standort in Köln Wahn umfasst. Beide Filialen werden aus entsprechender Kooperation heraus als Edekamärkte geführt. Komplementäre sind die Hein Beteiligungs GmbH und Herr Tobias Hein, Kommanditist ist Herr Gregor Hein. Durch die Umsetzung einer Inklusionsabteilung sollen interne Dienstleistungen erbracht und verschiedene Helfertätigkeiten im Lager- und Logistikbereich in den beiden Edekamärkten übernommen werden. Neben zwei Zielgruppenmitarbeitern, welche bereits aus einer unterstützten Beschäftigung heraus übernommen worden, sollen drei neue Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe entstehen.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe übernehmen vorwiegend logistische Helfertätigkeiten im Lager- sowie im Verkaufsbereich. Schwerpunktmäßig sollen unterstützende Tätigkeiten bei der Warenannahme und Warenverräumung übernommen werden. Dazu gehört u.a. Regale auffüllen, Kontrolle des Mindesthaltbarkeitsdatums und von Restbeständen sowie die Ausführung von Reinigungsarbeiten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt in Orientierung am gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende psychosoziale Betreuung wird in Kooperation mit der ProjektRouter gGmbH durch Inklusionscoaches übernommen. Perspektivisch sollen weitere Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe hervorgehend aus vorgenannter Kooperation sowie Qualifizierungen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung realisiert werden.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem.

§ 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 15.09.2021 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„Branchendaten zeigen, dass Vollsortimenter im Lebensmitteleinzelhandel - zu denen die EDEKA Supermärkte der Familie Hein zählen - seit dem Beginn der Corona-Pandemie ganz erhebliche Umsatzsteigerungen verzeichnen konnten. Diese Entwicklung hat sich im laufenden Jahr 2021 fortgesetzt, woraus sich ein positives Marktumfeld für das Unternehmen ableiten lässt.

Die vorläufigen Zahlenwerte für das Jahr 2020 zeigen an den Standorten des Unternehmens einen durch die Corona-Pandemie bedingten hohen Umsatzzuwachs von +17,2 % gegenüber dem Vorjahr, der oberhalb der Branchenvergleichszahlen für Vollsortimenter liegt (+16,7 %). Der Wareneinsatz ging leicht zurück und die Kosten sind im Jahr 2020 nicht proportional zum Umsatz angestiegen. In Folge davon hat sich das vorläufige Betriebsergebnis 2020 stark erhöht. Bei den Buchungen zum Jahresabschluss können sich aber noch Veränderungen ergeben.

Eine Planungsrechnung, die auf vorläufigen Basisdaten des im Lebensmitteleinzelhandel außergewöhnlichen Jahres 2020 beruht, führt zu einer sehr positiven wirtschaftlichen Entwicklung, die in der betrieblichen Realität so nicht eintreffen wird. Deshalb wurde ein realistischeres Szenario berechnet, das sich auf der Kostenseite an Vergleichszahlen aus den Vorjahren der Märkte orientiert. Auch unter diesen Prämissen weist die Planungsrechnung unter Einbezug der zusätzlichen Personalkosten für die neu geschaffenen Stellen sowie der Nachteilsausgleiche des Inklusionsamtes positive Betriebsergebnisse aus.

Die EDEKA Märkte der Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG in Köln-Zündorf bzw. in Köln-Wahn bieten gute Chancen für die Einrichtung dauerhafter Arbeitsplätze in einer Inklusionsabteilung. Aus diesem Grund kann eine Empfehlung für investive und laufende Förderungen des Integrationsamtes ausgesprochen werden“ (FAF gGmbH vom 15.09.2021).

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein Elektrofahrzeug inkl. Ladestationen (60 T €), Elektro-Hubwagen (8 T€), Müllpresse (5 T €) und Transporthilfen (2 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2021	2022	2023	2024	2025
Personen	(2)+3	(2) + 3	(2) + 3	(2) + 3	(2) + 3
PK (AN-Brutto)	18.588	136.507	139.238	142.022	144.863
Zuschuss § 217 SGB IX in €	2.100	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	5.576	40.952	41.771	42.607	43.459
Zuschüsse Gesamt in €	7.676	56.072	56.891	57.727	58.579

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV für fünf Arbeitsplätze von bis zu 7.676 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Nachrichtliche Informationen zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben sowie der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben

4.1 DOMUS gemeinnützige GmbH

Die Domus gGmbH wurde im Jahr 2010 von der Lebenshilfe Kleve gGmbH – Leben und Wohnen gegründet und war zunächst in der Gebäudesanierung und -pflege tätig. In den Jahren 2015 und 2016 wurde das Geschäftsfeld um die Bereiche Garten- und Landschaftsbau sowie die Produktion von Holzmöbeln erweitert. Derzeit hat das Unternehmen 12 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon 8 Personen der Zielgruppe.

Da ein Facharbeiter im Garten- und Landschaftsbau das Unternehmen verlassen hat und diese Stelle von einem Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung übernommen wird, plant die Domus gGmbH nun, die Helferstelle mit einem weiteren Mitarbeitenden der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX zu besetzen. Aus diesem Grund wurde eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens um einen Arbeitsplatz für einen Mitarbeitenden der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX beantragt. Der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt. Die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine beim Gesellschafter beschäftigte Sozialarbeiterin sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussichten positiv sind, dass die Domus gGmbH weiterhin den wettbewerbsbestimmenden Kräften Stand halten kann. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Mitarbeiter der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 19.09.2021)

Im Rahmen der Erweiterung macht die Domus gGmbH Investitionskosten von 33.500 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen gebrauchten Sprinter (13 T €), Bürobedarf (2,9 T €) sowie Garten-/Landschaftswerkzeugausstattung (17,6 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 60 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 13.500 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Domus gGmbH um einen Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe gem. § 215 Abs. 2 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 20.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend des bereits gewährten vorzeitigen Maßnahmebeginns kann eine Förderung ab dem 09.08.2021 erfolgen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2 Perspektive Lebenshilfe gGmbH

Die Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Lebenshilfe Köln e.V. und betreibt seit dem Jahr 2013 das Café „Wo ist Tom?“ in Köln-Sülz. Das Café hat sich mit einem überzeugenden Angebot an Speisen, Getränken und Kuchen und einer ansprechenden Innenraumgestaltung fest im Stadtteil etabliert.

„Wo ist Tom?“ verfügt über 66 Sitzplätze auf zwei Ebenen und 12 Plätze in der Außengastronomie. Aufgrund der Nähe zur Universität und zur Universitätsklinik sowie der guten Auflage in einem attraktiven, zentrumsnahen Stadtteil verfügt das Café über eine gemischte, eher kaufkräftige Kundenstruktur. Der Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist es gelungen, ein überzeugendes gastronomisches Konzept umzusetzen, das dem derzeitigen Trend in der Gastronomie entspricht.

Das seit 2013 anerkannte Inklusionsunternehmen beschäftigt insgesamt 14 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, 5 Arbeitsplätze werden dabei für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vorgehalten. Geschäftsführer ist Herr Matthias Toetz.

Die Perspektive Lebenshilfe Köln gGmbH beabsichtigt im Weiteren das Catering-Geschäft weiterzuentwickeln sowie Ausbildungsplätze für junge Menschen mit Behinderung zu schaffen. Im Zuge dessen wird eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens beantragt. Es soll ein neuer Ausbildungsplatz für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Die psychosoziale Betreuung wird durch die Betriebsleitung sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Perspektive Lebenshilfe gGmbH eine sehr positive Geschäftsentwicklung vollzogen hat und dass auch die Corona-Pandemie das Unternehmen nicht im Bestand gefährdet. Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen wieder an die Ergebnisse vor der Corona-Pandemie anknüpfen kann und dass Umsatzpotentiale durch den Ausbau des Cateringgeschäfts bestehen.

Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 22.09.2021).

Im Rahmen der Erweiterung macht die Perspektive Lebenshilfe gGmbH Investitionskosten von 25.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen Kastenwagen (16 T €), Transportbox (1,3 T €) sowie Cafésausstattung (7,7 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 5.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine anteilige Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Perspektive Lebenshilfe gGmbH um einen Arbeitsplatz für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 20.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3 Eu Log Service gGmbH

Die EuLog gGmbH hat ihre Geschäftstätigkeit als Inklusionsunternehmen im Bereich der Lager- und Logistikdienstleistungen im Oktober 2009 aufgenommen. Neben Transportdienstleistungen und Kommissionierung umfasst das Leistungsprogramm Hausmeisterservice und Liegenschaftsverwaltung. In 2014 wurde das Unternehmen um einen weiteren Geschäftsbereich im Lebensmitteleinzelhandel erweitert. Auf einer Verkaufsfläche von ca. 770 qm wird ein Frische Supermarkt als CAP-Markt in Einkaufskooperation mit Edeka betrieben. Alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist die Nordeifelwerkstätten gGmbH (NEW), Geschäftsführer der EuLog gGmbH sind Herr Georg Richerzhagen und Herr Wilfried Fiege. Die EuLog gGmbH beschäftigt derzeit 52 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig und bietet 28 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Der Kreis Euskirchen war und ist durch die Unwetter- und Flutkatastrophe Mitte Juli 2021 massiv betroffen. Neben einer Vielzahl von Todesopfern waren Sachschäden in Rekordhöhe zu verzeichnen. Sowohl die Nordeifelwerkstätten gGmbH als auch die EuLog gGmbH mit ihren Standorten in Euskirchen-Kuchenheim sind durch die Naturkatastrophe stark geschädigt. Die EuLog gGmbH beantragt daher zur Stabilisierung der Geschäftstätigkeit sowie zur Sicherung von sechs bestehenden Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe die Förderung von zwei Transportfahrzeugen.

Für die kurzfristige Anschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges zur Fortführung der betrieblichen Abläufe werden Investitionskosten von 22.399 € geltend gemacht. Diese werden gem. §§ 215 ff. SGB IX im Rahmen einer Soforthilfe vollständig gefördert. Weitergehend wird ein Neufahrzeug mit Gesamtausgaben von 43.150 € gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80 % bezuschusst. Der verbleibende Betrag in Höhe von 8.630 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 56.920 € wird für jeden der gesicherten Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Sicherung von sechs Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX im Inklusionsunternehmen der EuLog gGmbH wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 56.920 € zu den Investitionskosten.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Anlage zur Vorlage Nr. 15/592:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.